

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Grauhansenfelsen" im
Landkreis Pirmasens vom 28.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in der Gemarkung Geiselberg auf dem Grundstück Plan-Nr. 1486 befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete, Felsen wird zum Naturdenkmal bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Grauhansenfelsen".

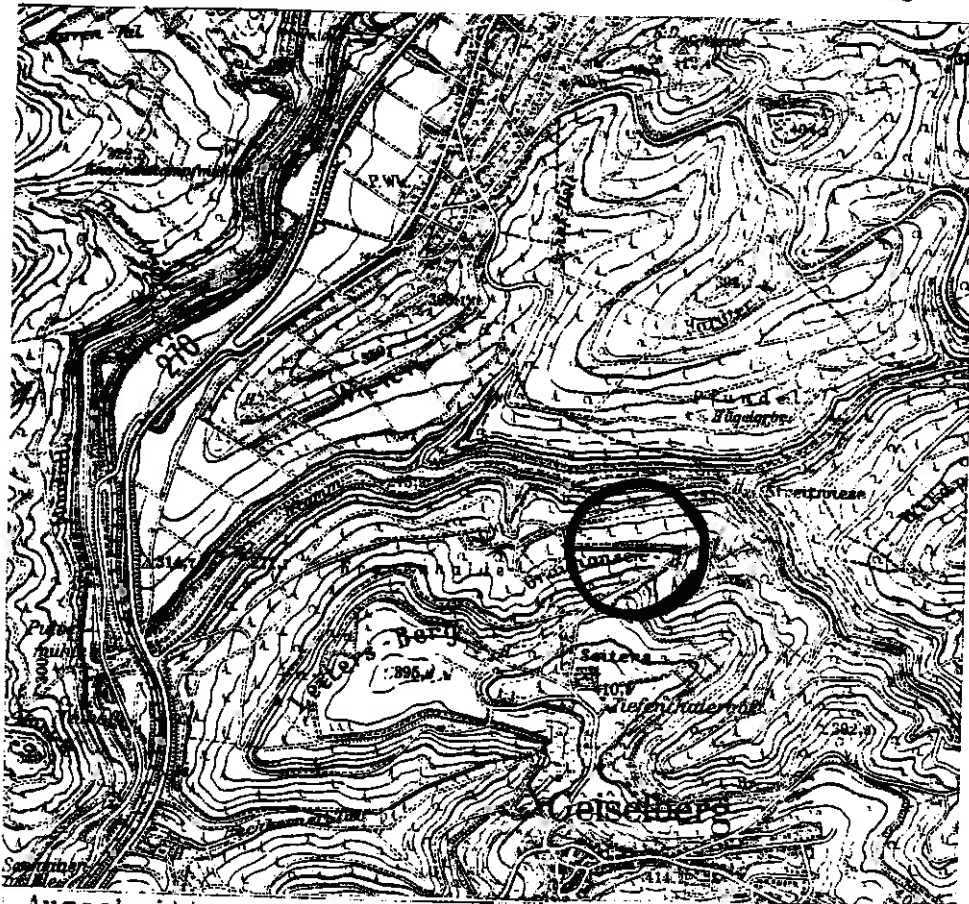
§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Sandsteinmassivs wegen seiner Seltenheit und Eigenart sowie aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

§ 3

- (1) Verboten sind -außer bei Gefahr im Verzug- alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Dazu zählen zum Beispiel die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere
 1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
 2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen sowie das Brechen von Sandsteinen.
- (3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

Naturdenkmal "Grauhansenfelsen" Geiselberg



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6612
Trippstadt, Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981